

*Welche zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen unternimmt die Stadt?*

Zur Kompensation der Baumfällungen im Bereich Steigerwaldstadion sind Ersatzpflanzungen durch das Umwelt- und Naturschutzamt bis zum 31.12.2016 angeordnet. Sie werden terminlich in den Bauablauf eingeordnet.

*Wie hoch ist die genehmigte Grundflächenzahl (GRZ) und wo können interessierte Bürger überprüfbare Dokumente dazu einsehen?*

Die im genehmigten Bebauungsplan LOV 635 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) für das SO1 "Multifunktionsarena" beträgt 0,8.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan können – außer an Feiertagen – im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Mittwoch	von 9.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr.

*Welche Alternativen (s.a. Umweltbericht) wurden geprüft und wo können ambitionierte Bürger Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen?*

Eine sinnvolle Standortalternative für die Multifunktionsarena besteht nicht. Die bestehende Anlage ist in die Stadt und den Sportpark Süd integriert. Es bestehen Synergien mit den umliegenden Sportstätten und Stellplatzanlagen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass in nächster Zukunft die Konfliktsituationen im Umfeld des Steigerwaldstadions nicht gelöst werden. Die Vorbelastungen im Bestand bestehen weiter.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umweltgutachten (PLANUNGSBÜRO DR. WEISE 2011, STEGER & PARTNER 2012, SHP INGENIEURE 2012) sind weitere Ausführungsalternativen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Umweltgutachten (Schallgutachten, Verkehrskonzept, Artenschutzfachbeitrag, Gehölzkartierung) und weiterer, vorsorglicher Maßnahmen im Bebauungsplan können die meisten vorhabenbedingten Umweltwirkungen minimiert werden, so dass erhebliche Umweltwirkungen auszuschließen sind.

Im derzeit durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren sind lediglich für folgende Umweltaspekte weitergehende Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich, um nach dem aktuellen Stand der Technik die umweltverträglichste Variante für die Projektausgestaltung zu ermitteln:

- Lärmschutz (Schutzgut Mensch): Ermittlung und Festlegung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen > 10.000 Besucher und während der Ruhezeiten nach Sportanlagenlärmschutzverordnung.
- Artenschutz (Schutzgut Tiere/biologische Vielfalt): Bei Abriss-, Sanierungsmaßnahmen oder Gehölzrodungen ist eine artenschutzrechtliche

Prüfung der betreffenden Gebäude / Bäume sowie die Festlegung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen durchzuführen (z.B. weitergehende Einschränkung der Bauzeit, Erhalt oder Neuschaffung von Niststätten oder Quartieren).

Die konsequente Anwendung bestehender Rechtsvorschriften (Baumschutz-, Begrünungssatzung, § 16 ThürDSchG, etc.) wird vorausgesetzt.

Zur Einsichtnahme für interessierte Bürger: siehe oben.

*Welche weiteren Maßnahmen, zuzüglich der teils begrünten Dächer erfolgen, um die negative Ökobilanz des Bauvorhabens zu verbessern (Fassadenbegrünung, ökologische Bauweise etc.)?*

Zur Energieeinsparung und Optimierung der Energiebilanz sind folgende Maßnahmen geplant: Das Bauvorhaben unterliegt den Maßgaben den ENEC 2014, es erfolgt eine Regenwassernutzung, Nutzung der Fernwärme (Kraft-Wärme-Kopplung), Nutzung Abwärme Eishalle, Vorhaltungen für PV-Anlage, Spitzenlastmanagement, Einsatz mobiler Netzersatzanlagen.

Es ist angestrebt, für die Betreuung die Zertifizierung Green Globe – weltweit anerkanntes Nachhaltigkeitszeichen der Tourismuswirtschaft – zu erhalten. Hier wird umfassend die Leistung im Bereich der Nachhaltigkeit, basierend auf den drei Säulen Umweltfreundlichkeit, sozialer Verantwortung und wirtschaftlicher Rentabilität bewertet.

*Warum befreit das Umweltamt im Schreiben vom 16.01.2012 derart großzügig von Forderungen des Bundesnaturschutzgesetzes?*

Gemäß den Vorgaben des §11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist durch den Planungsträger zu entscheiden, ob mit dem Bebauungsplan ein Grünordnungsplan anzufertigen ist. Ein Verzicht auf die Erstellung eines separaten Grünordnungsplanes wird in der Regel getroffen, wenn die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderweitig im Bebauungsplanverfahren behandelt werden können.

Die Zustimmung des Umwelt- und Naturschutzamtes zum Verzicht auf den Grünordnungsplan erfolgte aus folgenden Gründen:

- Entfall der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung: Nach Prüfung durch das Fachamt wären Baumaßnahmen im Bereich des Stadions bereits zum aktuellen Zeitpunkt baurechtlich möglich. Da entsprechende Eingriffe in Natur und Landschaft auch ohne Bebauungsplan zulässig wären, hätte die rechnerische Ermittlung des Ausgleichsbedarfes für den Bebauungsplan LOV 635 zu keinem Ergebnis geführt.
- Grünzäsuren: Die maßgeblichen Gehölzbestände befinden sich im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen. Da die konkrete Bebauung erst im Zuge des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens definiert wird, erfolgen die Aussagen zu grünordnerischen Mindestanforderungen verbal in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Beachtung der Anforderungen an den Arten- und Baumschutz.
- Artenschutz: Die Umsetzung der notwendigen Artenschutzmaßnahmen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist durch die Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlungen im Bebauungsplan und im Baugenehmigungsverfahren abgesichert.

- Die Vermeidung sowie der Ausgleich von Baumfällungen erfolgt auf Grundlage der Baumschutzsatzung (Hinweis: Die Ersatzpflanzungen lt. Baumschutzsatzung gehen über die im Außenbereich anzuwendende Eingriffsregelung hinaus.)
- Die Auflagen zur Begrünung des Grundstückes erfolgen auf Grundlage der Begrünungssatzung.

*Wie ist der aktuelle Stand des Betreiber- und Finanzierungskonzeptes, welche betriebswirtschaftlichen Prognosen liegen vor und wo kann der steuerzahlende Bürger diese Unterlagen einsehen?*

Das Betreiber- und Finanzierungskonzept ist Bestandteil des Ausschreibungsverfahrens; es handelt sich um ein vergaberechtlich umfasstes EU-weites Ausschreibungsverfahren bis zu dessen Abschluss über den Inhalt keine Aussagen getroffen werden können. Der Stadtrat wird am 04.03.2015 umfänglich über das Ergebnis dieses Verfahrens informiert und wird auf Basis dessen seine Vergabeentscheidung treffen.